



Kleine Anfrage

Knut John (SPD) vom 17.08.2022

Ausnutzung und Verteilung der EU- und Landesmittel im Rahmen der Honigrichtlinie I und Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Summen der Bundesmittel standen Hessen für 2021 und 2022 zur Verfügung und in welcher Höhe wurden diesen abgerufen und entsprechend durch das Land kofinanziert?

Es handelt sich um eine Finanzierung aus Landes- und EU-Mitteln zu jeweils 50 %igem Anteil. Im Nachfolgenden werden jeweils die EU-Mittel-Beträge angegeben. Diese werden stets durch entsprechende Landesmittel kofinanziert.

Die Aussagen beziehen sich auf das jeweilige Imkereijahr (Laufzeit 01.08.-31.07.).

Es gibt keinen festen Schlüssel für die Verteilung der über den Bund zur Verfügung gestellten EU-Mittel auf die Länder.

Für das Jahr 2021 wurden von Hessen 151.400 € angefordert und entsprechend bereitgestellt. Abgerufen wurden rd. 114.000 €.

Für das Jahr 2022 wurde zunächst ein Bedarf von 151.400 € angemeldet.

Aufgrund der Verlängerung des Programmjahres bis zum Jahresende wurden der Betrag erhöht und 183.050 € zugewiesen.

Da die Laufzeit des Programmjahres noch nicht abgeschlossen ist, ist zum derzeitigen Zeitpunkt keine Angabe zum letztlichen Mittelabruf möglich.

Frage 2. Wenn die höchstmöglichen Summen nicht abgerufen wurden, was waren die Gründe?

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der angeforderten Mittel nach den ermittelten Bedarfen und der Möglichkeit der Bereitstellung der zur Gegenfinanzierung notwendigen Landesmittel. Für die aktuelle dreijährige Förder-/Programmperiode, die über die Imkereijahre 2020-2022 läuft, wurden die Mittel bereits von vormals jährlich rd. 105.000 € auf 151.400 € aufgestockt. Für eine weitere Aufstockung innerhalb dieses Zeitraumes bestand zum jeweiligen Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung keine hinreichende Veranlassung.

Im Jahr 2021 wurden die von Hessen angeforderten und entsprechend bereitgestellten Mittel nicht in vollem Umfang abgerufen.

Beim Institut für Bienenkunde Oberursel konnte die Stellenbesetzung coronabedingt erst verzögert erfolgen und die Personalkosten fielen niedriger aus als geplant.

Beim Landesverband Hessischer Imker (LHI) wurden für Schulungsmaßnahmen bereitgestellte Mittel coronabedingt, und für Analysen bereitgestellte Mittel aufgrund des schlechten Honigjahres, nicht vollständig abgerufen. Eine Verwendung für andere Maßnahmen des LHI wäre möglich gewesen, wurde vom ihm jedoch nicht angestrebt.

Inwieweit der für das Jahr 2022 zugewiesene Betrag vollständig abgerufen wird, ist derzeit nicht absehbar (s.o.).

Frage 3. Wie wurden die Mittel in Hessen in welcher Höhe weiterverteilt beziehungsweise zugewiesen?

In der letzten Förderperiode wurden die Mittel (Angaben gerundet) wie folgt auf die Maßnahmen verteilt:

LHI:

- Schulungen: 85.000 €,
- Ausstattung von Lehreinrichtungen: 8.000 €,
- Imkertag, Honigtag: 6.000 € sowie
- Analysen: 82.000 €.

Bieneninstitut Kirchhain:

- - Forschung: 78.000 €.

Institut für Bienenkunde Oberursel:

- - Forschung: 44.000 €.

Frage 4. Wurde die Basis der Imkerschaft über den Landesverband hessischer Imker (LHI) als einzige Vertretung in Hessen (Meldung der Bienenvölker als Verteilungsschlüssel) berücksichtigt?

- a) Wenn ja, in welcher Höhe?
- b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 4, 4 a) und b) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Eingangsfrage suggeriert, dass dem LHI Fördermittel basierend auf der Grundlage der gemeldeten Völkerzahlen zustehen. Dem ist nicht so.

Gemäß einem Übereinkommen von Bund und Ländern werden die Daten der Verbände als Grundlage für die EU-rechtlich verpflichtende Meldung der Völkerzahlen bei der EU verwendet. Dieses Verfahren ist von der EU genehmigt.

Hieraus entsteht jedoch kein Mittelanspruch für die einzelnen Imkerinnen oder Imker, deren Völkerzahlen in die Meldung eingehen, bzw. den LHI.

Die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Fördermittel obliegt ausschließlich dem zuständigen Ministerium.

Frage 5. Wurden Förderungen durch wissenschaftliche Institute nach Absprache mit der Imkerbasis (Landesverband) auch entsprechend berücksichtigt?

Geplante Forschungsprojekte des Bieneninstitutes Kirchhain sowie des Institutes für Bienenkunde Oberursel, die über die Honig-RL¹ durchgeführt werden, werden im Arbeitskreis zur Förderung der Bienenzucht in Hessen des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz detailliert vorgestellt und diskutiert.

Der LHI hat die Möglichkeit, seine Einschätzung einzubringen oder Bedarfe vorzutragen. Diese gehen nach entsprechender Abwägung in die Entscheidungsfindung ein.

- a) Wenn ja, ist über die Forschungspläne die Basis (LHI) über eine sinnvolle und praxisgerechte Forschung mit eingebunden worden?

Der LHI kann wie vorangehend erläutert fachliche Anmerkungen zu geplanten Projekten einbringen oder Bedarfe zu zukünftigen Fragestellungen äußern.

- b) Wenn nein, wieso nicht?

Entfällt.

Frage 6. Auf welcher Rechtsgrundlage können Mittel direkt dem Land Hessen zugehörige Institute, auch indirekte wie der LLH oder Universitäten, mit EU-Mitteln ohne entsprechende Auftragsgrundlagen durch die Imkerschaft (Landesverband) gefördert werden?

Die Förderung von Universitäten und Bieneninstituten ist gemäß der zugrundeliegenden Verordnung (Art. 55 VO (EU) 1308/2013) explizit als eine Fördermaßnahme vorgesehen.

Beim Institut für Bienenkunde Oberursel der Goethe-Universität Frankfurt, die über die Honig-RL¹ Projektmittel erhält, handelt es sich zudem um keine Landeseinrichtung.

¹ Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse in Hessen

Die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Fördermittel obliegt ausschließlich dem zuständigen Ministerium.

Frage 7. Ist es rechtlich zulässig, dass anteilige EU-Mittel zurück in den Landeshaushalt fließen?

Die Frage legt nahe, dass über die Honig-Richtlinie¹ EU-Mittel zurück in den Landeshaushalt fließen. Dies ist nicht der Fall.

Auf die Antwort zu Frage 6 wird ergänzend verwiesen.

Wiesbaden, 28. September 2022

Priska Hinz

¹ Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in Hessen